

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

No 98.

Dresden, den 12. Juni.

1840.

Neun und achtzigste öffentliche Sitzung am  
1. Juni 1840.

(Beschluss.)

Schluss der Berathung des Berichts der ersten Deputation über  
das Allerhöchste Decret, das Maas- und Gewichtswesen betreffend. (Besondere Berathung. — Schlussabstimmung.) —

(Fortsetzung der Motiven zu §§. 24, 25 und 26.)

Da die ausschließlich aus den Verkehrsverhältnissen zu entnehmenden Rücksichten, von welchen die Wahl zwischen beiden Modalitäten bedingt wird, sich, je nach den beiden unter a) und b) genannten Fällen, verschieden gestalten, so hat man sich auch in den §§. 24, 25 und 26 in dieser Hinsicht zu verschiedenen Vorschriften bestimmt gesehen.

Hinsichtlich

a) der Faßgebinde (§. 24 und 25) erschien nämlich die letztere der gedachten Modalitäten in der Regel hinreichend, und den Anforderungen eines freien Verkehrs entsprechender, weshalb sich um so mehr auf diese zu beschränken war, als, abgesehen von der technischen Unmöglichkeit, in allen Fällen ein Faßgebinde dem im Voraus bestimmten Inhalte eines Viertels, eines Ankers u. mit voller Genauigkeit gleichkommend zu fertigen, der Zweck, das Publikum beim Einkauf von Flüssigkeiten in größern Faßgebinden, auch ohne Nachmessung in jedem Falle, gegen Bevortheilungen gesichert zu sehen, dadurch, selbst bei der strengsten Ueberwachung, dennoch nicht zu erreichen gewesen sein dürfte. Denn gesetzt auch, daß die neuen Faßgebinde den größeren Flüssigkeitsmaassen genau entsprechend in den Verkehr gebracht würden, so sind doch mit dem Repariren derselben durch Auspicken und Einbinden, ja selbst mit dem längern Gebrauche allein Veränderungen des anfänglichen Maasinhalt's derselben unvermeidlich verbunden. Da es nun aber unthunlich ist, den fernern Gebrauch solcher Gefäße im Handel und Wandel ganz zu untersagen, so würde hinsichtlich derselben immer noch jedenfalls die weitere Bestimmung sich nöthig machen, daß in dergleichen Fällen der also verminderte, und durch nochmalige Prüfung zu ermittelnde, Rauminhalt auf dem Gefäße anzugeben sei.

In der That scheint es auch den Anforderungen der Wohlfahrtspolizei vollständig zu genügen, wenn nur der Käufer einer in ein Faßgebinde eingeschlossenen Flüssigkeit in den Stand gesetzt ist, aus der Bezeichnung des Gefäße's den Rauminhalt nach der Kannenzahl und hiernach auch das Preisverhältniß zu übersehen.

Wenn nun aus diesen Gründen in §. 24 im Allgemeinen den Verfertigern von Faßgebinden nur die Bezeichnung der letztern mit der Kannenzahl ihres Inhalts vorgeschrieben wor-

den ist, so schien es doch nicht angemessen, hierdurch etwaige örtliche, insbesondere bei den Böttcherinnungen hergebrachte, Einrichtungen ganz aufzuheben, vermöge welcher wenigstens das Biergefäß, wie z. B. in Dresden, nur, soweit thunlich, den obgedachten Maasgrößen (Viertel, Tonne, Faß u.) entsprechend, nicht aber in allen willkürlichen Größen gefertigt werden darf. Denn da, wo dies einmal in hergebrachter und wohl durchgeführter Ordnung besteht, könnte eine Umgestaltung derselben zu Inconvenienzen und Störungen des Verkehrs führen, welche um so mehr zu vermeiden sind, je weniger irgend eine dringende Nothwendigkeit vorliegt, sie zu veranlassen.

Indessen hat man für solche Fälle, in Betracht der obenerwähnten technischen Bedenken, die Vorschrift für nöthig erachtet, daß Abweichungen von dem vorgeschriebenen Rauminhalt, insofern sie das Maas einer halben Kanne übersteige, auf Grund nochmaliger Ausmessung, auf dem Gefäße bemerkt werden müssen.

Wenn hiernächst der in §. 25 enthaltene Vorschrift für die Producenten und Gewerbetreibenden hinsichtlich des Verkaufs von Flüssigkeiten in Faßgebinden noch hinzugefügt worden ist, daß die Faßgebinde, wenn sie nicht nach §. 24 vom Verfertiger bezeichnet sind, von dem Verkäufer der Flüssigkeit in derselben Weise bezeichnet werden müssen; so hat man dabei im Auge gehabt, daß vieles Böttchergefäß, insbesondere Weingefäß in den weinbautreibenden Gegenden, von ausländischen Böttchern herührt, und daß sonach wegen dieser Gefäße die im Interesse des inländischen Verkehrs erforderliche nachträgliche Bezeichnung den Producenten der verkäuflichen Flüssigkeit zur Aufgabe gemacht werden muß.

Sobiel demnächst die

b) bei dem Ausschank, soweit derselbe polizeilicher Taxe unterliegt, gebrauchten, gewöhnlich aus Glas gefertigten, Schankgefäße, Krüge, Gläser u. betrifft, rücksichtlich deren eine Controlirung der Fabrikation um deswillen unthunlich ist, weil nur der geringste Theil des diesfalligen Landesbedürfnisses aus inländischen Glashütten herrührt; so hat man nicht verkennen mögen, daß, wenn der Zweck einer Controle über richtiges Maas beim Ausschank erreicht werden soll, hinsichtlich der Größe des Gefäße's jedwede Willkühr ausgeschlossen bleiben, vielmehr darauf bestanden werden muß, daß die Schankgläser oder Krüge genau dem Kannenmaasse oder bestimmten Theilgrößen desselben nämlich  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{3}{4}$  Kanne, entsprechen.

Die Bestimmung, in welcher Weise die Bezeichnung vorzunehmen, und wieweit die unumgänglich nöthige Controlaufsicht zu erstrecken sein werde, bleibt künftiger specieller Anordnung ebenso überlassen, wie man in einzelnen Fällen bei Ertheilung neuer Schankconcessionen auch vor Ablauf der in der §. 24 nachgelassenen Aufschubfrist die Verpflichtung zu sofortiger Beobachtung der fraglichen Vorschrift zur Concessionsbedingung zu machen sich vorbehält.